



STATUTEN
des
Abwasserverbandes
Aumühle

vom 28. Januar 2010

Statuten Abwasserverband Aumühle

vom 28. Januar 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹Unter dem Namen «Abwasserverband Aumühle», nachstehend Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung und Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes.

²Der Verband hat seinen Sitz in Buochs. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Verbandsgemeinden

¹Verbandsgemeinden sind die politischen Gemeinden Emmetten, Beckenried, Buochs und Ennetbürgen.

²Sie treten im Rahmen der Zweckbestimmung ihre Aufgaben und Befugnisse einschliesslich der Rechtsetzungskompetenzen gemäss Art. 142 Abs. 1 Gemeindegesetz an den Verband ab und dieser übernimmt ihre Rechte und Pflichten.

Art. 3 Zweck

Der Verband ist zuständig für die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden und ist für die Entsorgung von Schlamm und Feststoffen verantwortlich. Zu diesem Zweck betreibt er in Buochs eine Abwasserreinigungsanlage mit Zu- und Ablaufkanal innerhalb seiner Grundstücksgrenze.

Art. 4 Verbandsaufgaben

¹Dem Verband obliegt die übergeordnete Entwässerungsplanung über das Verbandsgebiet unter Beachtung der generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden.

²Der Verband kann weitere, dem Zweck dienende Grundstücke erwerben und Anlagen, wie Hauptsammelkanalisationen und Sonderbauwerke, übernehmen.

³Für die Optimierung der Abwasserreinigung betreibt der Verband ein Kommunikations- und Prozessleitsystem, welches Einfluss auf massgebende externe Gemeindeabwasseranlagen nimmt. Dieses steuert die Zulaufmenge und die Rückhaltefunktion von Regenklärbecken, Pumpwerken und Sammelkanälen.

⁴Der Verband kann innerhalb der Schranken seiner Aufgaben und der Gesetzgebung verbindliche Vorschriften erlassen und den Verbandsgemeinden durch Reglemente weitere Aufgaben übertragen.

Art. 5 Gemeindeaufgaben

¹Die Verbandsgemeinden erfüllen folgende Aufgaben:

1. Sammlung des verschmutzten Abwassers auf ihrem Gemeindegebiet;
2. Unterstützung bei der Erfüllung des Verbandszweckes;
3. Schaffung der Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung der Abwasserreinigung und Schlammbehandlung;
4. Übernahme der Kosten laut Kostenverteiler;
5. Weiterverrechnung der Kosten an die Verursacher.

²Die Vorschriften und Reglemente des Verbandes gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 in den Verbandsgemeinden wie eigene Erlasse.

³Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

⁴Die Gemeinden sind verpflichtet, die Dokumentationen der GEP des Verbandes und der Gemeinden periodisch nachzuvollziehen. Dazu gehören mindestens Entwässerungskataster, Zustandsbericht Gefahrenbereiche, Zustandsbericht Fremdwasser.

⁵Die Gemeinden melden:

1. den Vollzug der angeordneten Massnahmen;
2. Auflagen des Amtes für Umwelt für nicht häusliches Abwasser;
3. spezielle Vorkommnisse mit Einfluss auf die Abwasseranlagen;
4. jährliche Meldung der bezogenen Frischwassermenge per 31. Dezember.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7 1. allgemein

¹ Die Delegiertenversammlung ist das leitende Organ des Verbandes.

² Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens 3 Delegierte. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde die Zahl 2500, hat sie für zusätzliche 1500 Einwohner Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte.

³ Massgebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die Einwohnerstatistik des Kantons Nidwalden per 31. Dezember des Jahres vor der Landratswahl.

⁴ Die Berechnung bildet Basis für die neue Amtsperiode.

⁵ Keine Verbandsgemeinde darf über mehr als die Hälfte aller Delegierten verfügen.

Art. 8 2. Wahl

¹ Jede Verbandsgemeinde wählt durch den Gemeinderat die ihr zustehenden Delegierten und meldet sie dem Verband.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht jener des Landrates.

Art. 9 3. Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehrungen und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zweckes des Gemeindeverbandes notwendig sind.

² Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegierten auf die Amtsdauer des Landrates;
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten die in diesen Eigenschaften auch dem Vorstand angehören;
3. die Wahl der Kassiererin oder des Kassiers;
4. die Wahl ihrer Sekretärin oder ihres Sekretärs, die auch Sekretärin oder der auch Sekretär des Vorstandes ist, der Delegiertenversammlung aber nicht angehören muss;
5. die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen. Sie sind keine Delegierte;
6. die Beschlussfassung über den Beizug einer externen Revisionsstelle mit den notwendigen Fachkenntnissen;
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten im Rahmen von Art. 157 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane;
8. die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden gemäss Art. 143 des Gemeindegesetzes;
9. die Beschlussfassung, den Verbandsgemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes im Rahmen von Art. 149 des Gemeindegesetzes zu beantragen;
10. der Erlass von Reglementen innerhalb der Schranken der Statuten und der Gesetzgebung, insbesondere des Finanzreglements;
11. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
12. die jährliche Festsetzung des Voranschlages (laufende Rechnung und Investitionsrechnung);
13. die Stellungnahme zum Finanzplan;
14. die Genehmigung der Jahresrechnung;
15. die Genehmigung des Nachtragskredites bei einem Gesamtaufwand von mehr als 10 Prozent des Voranschlagkredites;
16. die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken;
17. die Beschlussfassung über die Beteiligung an entsorgungstechnisch notwendigen Nebenanlagen;
18. die Genehmigung der Bauprojekte und die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite, soweit diese nicht zwingend den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden vorbehalten sind;
19. die Genehmigung des Zusatzkredites bei einem Mehraufwand von mehr als 10 Prozent des bewilligten Verpflichtungskredites.

Art. 10 4. Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

² Sie tritt ausserdem zusammen:

1. wenn es die Präsidentin oder der Präsident anordnet;
2. wenn es vom Vorstand oder vom administrativen Rat einer Verbandsgemeinde verlangt wird;
3. wenn es ein Viertel der Delegierten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

³ Ort und Zeit der Versammlung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgelegt.

⁴ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen. Die zu behandelnden Geschäfte sind dem Gemeinderat zuhanden der Delegierten mitzuteilen.

Art. 11 5. Geschäftsordnung

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet; ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird die Delegiertenversammlung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung durch das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Vorstandes ersetzt.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll, welches der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

⁴ Jede persönlich anwesende Delegierte und jeder persönlich anwesende Delegierte haben eine Stimme.

⁵ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Die Beschlüsse bedürfen zur Annahme des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen.

⁷ Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

8 Die Erlasse und Beschlüsse sind im Nidwaldner Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Gemeinderat der Verbandsgemeinden vorgängig zuzustellen.

B VORSTAND

Art. 12 1. allgemein

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes.
- 2 Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt fünf.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht jener des Landrates.
- 4 Vorstandsmitglieder führen ihre Funktion bis zur Ersatzwahl durch die Delegiertenversammlung aus. Der Amtswechsel erfolgt nach Abschluss dieser Delegiertenversammlung.

Art. 13 2. Konstituierung

- 1 Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 selber.
- 2 Die Sekretärin oder der Sekretär muss dem Vorstand nicht angehören. In diesem Fall nimmt die Sekretärin oder der Sekretär an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14 3. Aufgaben

- 1 Dem Vorstand obliegt insbesondere:
1. der Vollzug der Statuten, Reglemente, Vorschriften und sonstigen Erlasse sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 2. der Abschluss von Verträgen, soweit dieser nicht zwingend der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;
 3. die Vorbereitung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
 4. die Leitung und Überwachung der gesamten Verwaltung des Verbandes;
 5. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes über die Verbandstätigkeit;
 6. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnung und die jährliche Rechnungsablage;
 7. die Geltendmachung der dem Verband zustehenden Leistungen der Verbandsgemeinden, des Bundes, des Kantons, der Begünstigten und Dritter;

8. die Berechnung und Einforderung der Gemeindebeiträge gemäss dem Finanzreglement;
9. die Beschaffung von Geldmitteln für den Betrieb, Ausbau und andere durch die Delegiertenversammlung beschlossene Investitionen;
10. der Abschluss von Verträgen mit andern Gemeinden und Privaten über die Benützung der Abwasseranlagen;
11. die Ernennung, Überwachung, Auflösung und Festlegung der Entschädigung von beratenden Kommissionen, Projektteams und einzelnen Fachpersonen;
12. die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Leistungen;
13. die Personalwahl und der Abschluss von Arbeitsverträgen sowie die Festlegung der Pflichtenhefte für das Verbandspersonal, in Anlehnung an die kantonale Personalgesetzgebung;
14. die Festlegung der Besoldungen des Verbandspersonals und der Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsorgane;
15. die Festsetzung der jeder Gemeinde zustehenden Delegiertenzahl vor Beginn jeder Amtsperiode;
16. die Vertretung des Verbandes nach aussen unter Vorbehalt von Art. 90 des Gemeindegesetzes;
17. die Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen.

²Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

Art. 15 4. Einberufung

¹Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

²Der Vorstand ist einzuberufen:

1. wenn es die Geschäftsordnung vorsieht;
2. wenn es die Präsidentin oder der Präsident anordnet;
3. wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

³Ort und Tag der Sitzung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgesetzt.

Art. 16 5. Geschäftsordnung

1 Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet; ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird die Vorstandssitzung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet.

2 Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter der Abwasserreinigungsanlage nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

4 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das nicht öffentlich ist.

5 Das Protokoll ist von der Sekretärin oder dem Sekretär zu unterzeichnen und vom Vorstand anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

7 Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

8 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt nicht, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

9 Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 17 6. Finanzkompetenzen

1 Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen der Kredite tätigen, welche ihm durch die Delegiertenversammlung mit dem Voranschlag oder mit Ausgabenbeschlüssen erteilt worden sind.

2 Der Voranschlag gilt für das Rechnungsjahr.

3 Anstelle der vorgängigen Krediterteilung genügt die Genehmigung der Ausgaben spätestens bei der Rechnungsablage:

1. für ausgewiesene, teuerungsbedingte Mehrkosten;
2. für gebundene Ausgaben;
3. für Ausgaben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben unbedingt nötig sind, und für deren Krediterteilung die Zeit für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung nicht vorhanden ist.

Art. 18 7. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit der Sekretärin oder dem Sekretär bzw. der Kassiererin oder dem Kassier.

C KONTROLLSTELLE

Art. 19 1. allgemein

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht jener des Landrates.

³ Die Kontrollstelle führt ihre Funktion bis zur Ersatzwahl durch die Delegiertenversammlung aus. Der Amtswechsel geschieht nach Abschluss dieser Delegiertenversammlung.

⁴ Sie kann zur Prüfung der Rechnung unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung für jeweils ein Jahr eine externe Revisionsstelle mit den notwendigen Fachkenntnissen beziehen.

Art. 20 2. Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle hat die Voranschläge, Jahresrechnungen des Verbandes sowie die Verpflichtungs- und Zusatzkredite auf ihre Gesetzmässigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

² Die Kontrollstelle ist zur Delegiertenversammlung einzuladen. Sie hat über das Ergebnis ihrer Prüfung der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

³ Die Kontrollstelle kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen.

⁴ Im Übrigen obliegen der Kontrollstelle sinngemäss die in Art. 105 bis 107 des Gemeindegesetzes umschriebenen Aufgaben und Befugnisse.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 21 Eigentumsverhältnisse

¹ Die sich im Eigentum des Abwasserverbandes Aumühle befindenden Bauten, Anlagen und Grundstücke sind in einem Verzeichnis aufzuführen und in einem Übersichtsplan darzustellen.

Art. 22 Haftung

¹ Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

² Kann der Verband seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften die beteiligten Gemeinden Dritten gegenüber solidarisch, unter sich jedoch im Verhältnis des im Zeitpunkt der Haftung massgebenden Kostenverteilers.

Art. 23 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus:

1. Leistungen der angeschlossenen Gemeinden;
2. Gebühren und Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter;
3. Rückstellungen, Verbandsvermögen und dessen Ertrag;
4. der Aufnahme von Krediten.

Art. 24 Finanzplan

¹ Massnahmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und Wert-erhaltung sind im mehrjährigen Finanzplan einzurechnen. Sie fliessen damit in den jährlichen Voranschlag ein.

Art. 25 Kostenverteiler

¹ Es gilt das verursacherorientierte Prinzip.

² Die Nettokosten des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Sie berechnen sich anhand der Anlage- und Betriebskosten abzüglich Gebühren und Beiträge Dritter, der Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter und des Ertrages aus Verbandsvermögen.

³ Als Anlagekosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für dauernd dem Betrieb dienende Anlagenerneuerungen. Zu den Anla-

gekosten gehören auch die Aufwendungen für die übergeordnete Entwässerungsplanung im Verbandsgebiet.

⁴ Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes, die nicht Anlagekosten sind.

⁵ Der Verteilschlüssel der Anlage- und Betriebskosten (Kostenverteiler) wird im Finanzreglement festgelegt.

Art. 26 Leistungen des Verbandes

¹ Ist der besondere Umstand für eine Verlegung und/oder Erneuerung eines Hauptsammelkanals gegeben, leistet der Verband gestützt auf Art. 693 ZGB einen Kostenbeitrag.

² Die Berechnungsformel der Kostenbeteiligung ist im separaten Finanzreglement geregelt.

Art. 27 Leistungen der Verbandsgemeinden

¹ Für Anlagekosten gilt:

1. Erfordert der Verbandszweck die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagen haben die Verbandsgemeinden ihre Anteile an die gemäss Art. 9 Abs. 2 Ziff. 17 und 18 genehmigten Kredite zu leisten.
2. Verweigert eine Gemeinde die Leistung ihres Kostenanteils, entscheidet der Regierungsrat darüber, ob die Gemeinde ihren Anteil zwangsweise zu leisten hat.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Verband festgelegten Betriebskostenbeiträge zu leisten.

Art. 28 Verzugszinsen

¹ Zahlungen, welche die Gemeinden dem Verband oder der Verband den Gemeinden schulden, sind nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit zu verzinsen.

² Der Verzugszins ist ein Viertel Prozent höher als der Zinsfuss für Kontokorrent-Schulden der Gemeinden bei der Nidwaldner Kantonalbank.

Art. 29 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle werden nach dem kantonalen Entschädigungsgesetz entschädigt.

Art. 30 Buchführung

¹ Der Verband hat den Grundsätzen von Art. 177 ff. des Gemeindegesetzes entsprechend Buch zu führen.

² Er kann die Buchführung selber besorgen oder sie einer Gemeinde oder Buchhaltungsstelle übertragen.

³ Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 31 Sekretariat

Der Verband kann die Führung des Sekretariates einer Verbandsgemeinde oder externen Stelle übertragen.

IV. BETRIEB DER ABWASSERANLAGEN

Art. 32 Grundsätze

¹ Den Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe zugeleitet werden, welche die Anlagen schädigen, den Reinigungsverlauf stören oder Ablagerungen in den Zuleitungen verursachen.

² Alle Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und fachlichen Bestimmungen vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

³ Verschmutztes Abwasser ist der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist möglichst fern-zuhalten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Abwasser-einleitungen, insbesondere bei Zuleitungen von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

Art. 33 Betriebsführung der Abwasserreinigungsanlage

¹ Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin erfüllt folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der einwandfreien Funktion und Werterhaltung der Abwasserreinigungsanlage unter Berücksichtigung der geltenden Normen;
2. Selbständige Führung und Organisation des Betriebes gemäss Stellenbeschreibung;
3. Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Vorstandes.

² Die Finanzkompetenz des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin ist im Finanzreglement geregelt.

Art. 34 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden sorgen für den Unterhalt und reibungslosen Betrieb der Anlagen im jeweiligen Gemeindegebiet inkl. Hauptsammelkanäle.

² Die Verbandsgemeinden haben die Anlagen Privater zu beaufsichtigen.

³ Neue Anlagen sind grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern. Bei bestehenden Anlagen ist der Wechsel vom Misch- auf das Trennsystem grundsätzlich anzustreben.

Art. 35 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen, d.h. Gemeinschaftsanlagen oder Privatanlagen jederzeit zu prüfen.

Art. 36 Schadenshaftung

Die Gemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften, der Anweisungen des Verbandes oder infolge Verletzung der Kontrollpflicht.

V. RECHTSPFLEGE

Art. 37 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und seinen Mitgliedern, dem Kanton oder anderen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts, den Verbandsfunktionären oder Angestellten andererseits ist gemäss Art. 28 des Gerichtsgesetzes das Verwaltungsgericht zuständig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Aufsicht, Rechtsmittel

¹ Der Verband steht gemäss Art. 203 ff. des Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss Art. 212 ff. des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Art. 39 Ausstandsvorschriften

¹Für die Delegierten, den Vorstand und für die Mitglieder der Kontrollstelle gelten sinngemäss die Ausstandsgründe gemäss Art. 22 des kantonalen Behördengesetzes.

²Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sofort zu melden.

³Je nach Stellung der Betroffenen oder des Betroffenen entscheidet die Delegiertenversammlung, der Vorstand oder die Kontrollstelle über die Ausstandspflicht.

⁴Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 40 Austritt

¹Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband richtet sich nach Art. 145 ff. des Gemeindegesetzes. Es ist nur unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich.

²Die austretende Gemeinde verliert bis auf den Anteil der verbleibenden Rückstellungen jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Art. 41 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 149 und 150 des Gemeindegesetzes. Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen. Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Art. 42 Änderung der Statuten

¹Änderungen der Statuten bedürfen der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Wenn einzelne Verbandsgemeinden einer Statutenänderung, welcher von der Delegiertenversammlung und den übrigen Gemeinden zugestimmt worden ist, die Zustimmung verweigert, kann der Regierungsrat die Statutenänderung als verbindlich erklären, sofern dies offensichtlich im öffentlichen Interesse ist.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

² Bis zum Inkrafttreten des Reglements zur Kostenverteilung gilt die Übergangsregelung der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2002.

³ Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die am 6. September 1976 durch den Regierungsrat genehmigten Statuten, sind mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Buochs,

28. Januar 2010

Die Delegiertenversammlung des
ABWASSERVERBANDES
AUMÜHLE

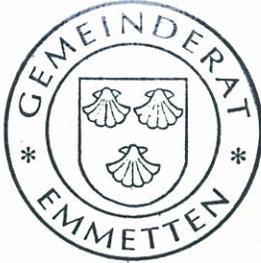
Der Präsident:

A. Scherl

Der Sekretär:

P. Dommen

Emmetten,
28. Mai 2010



Die politische Gemeindeversammlung
Emmetten

Der Gemeindepräsident: V. Tramonti

Der Gemeindeschreiber: A. Vogler

Beckenried,
28. Mai 2010



Die politische Gemeindeversammlung
Beckenried

Der Gemeindepräsident: B. Käslin

Der Gemeindeschreiber: D. Amstad

Buochs,

18. Mai 2010



Die politische Gemeindeversammlung
Buochs

Die Gemeindepräsidentin: H. Spiess

Die Gemeindeschreiber-Stv: C. Amstutz

Ennetbürgen,

21. Mai 2010



Die politische Gemeindeversammlung
Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident: A. Blum

Der Gemeindeschreiber: O. Egli

Durch den Regierungsrat genehmigt am: **12. Okt. 2010**

